

## Erklärung der Continental AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 26. Mai 2010; vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemacht am 2. Juli 2010) mit den nachstehenden Einschränkungen seit 28. April 2011 entsprochen wurde und wird. Auf die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 28. April 2011 sowie auf vorangegangene Erklärungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird Bezug genommen.

- Ziffer 2.3.2 des Kodex empfiehlt, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln. Diese Verhaltensempfehlung kann die Gesellschaft nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 5 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung aller möglichen Empfänger nicht machbar ist.

Hannover, 27. April 2012



Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Elmar Degenhart  
Vorsitzender des Vorstands